



---

## Aktueller Begriff

### Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss nach Art. 45a GG

---

Der Verteidigungsausschuss hat sich am 26. Juni 2013 gemäß seinem Beschluss vom selben Tage auf Antrag aller Fraktionen zum zweiten Mal in der 17. Wahlperiode als Untersuchungsausschuss konstituiert. Laut Einsetzungsbeschluss sollen der Umgang der Bundesregierung mit dem Entwicklungsvorhaben „EURO HAWK“ unter vertraglichen, rechtlichen, haushalterischen, militärischen, technologischen und politischen Gesichtspunkten untersucht sowie die Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung überprüft werden. Im Schwerpunkt geht es um die Aufklärung über den Umgang mit den seit Abschluss des Entwicklungsvertrages bekanntgewordenen schwerwiegenden Problemen. Der Verteidigungsausschuss tagte in dieser Legislaturperiode schon einmal als Untersuchungsausschuss zur Informationspolitik der Bundesregierung in Bezug auf das Bombardement zweier entführter Tanklaster im Kundus-Fluss im September 2009.

Nachfolgend werden die **rechtlichen Grundlagen** des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss skizziert:

Mit der Ergänzung des Grundgesetzes (GG) durch die sog. Wehrverfassung von 1956 trat eine Reihe von Grundgesetzänderungen auf dem Gebiet der Wehrpolitik in Kraft. U. a. wurde Art. 45a GG eingefügt, mit dem der Verteidigungsausschuss im Grundgesetz seine Verankerung fand (Abs. 1) und die Rechte eines Untersuchungsausschusses auf dem Gebiet der Verteidigung erhielt (Abs. 2 und 3). § 34 des Gesetzes über parlamentarische Untersuchungsausschüsse (PUAG) konkretisiert das Verfahren und die Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss.

Anders als der Untersuchungsausschuss nach Art. 44 Abs. 1 GG besitzt der Verteidigungsausschuss bereits die Rechte eines Untersuchungsausschusses von Verfassung wegen gemäß Art. 45a Abs. 2 S. 1 GG und bedarf insofern nicht der formellen Einsetzung in dieser Eigenschaft durch das Plenum. Für die Wahrnehmung der Untersuchungsrechte ist daher allein eine förmliche **Konstituierung** des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Verteidigungsausschusses erforderlich. Der Ausschuss ist auf Antrag eines Viertels seiner gegenwärtig 34 Mitglieder gemäß Art. 45a Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 2 PUAG verpflichtet, diesen Beschluss zu fassen. Der Einsetzungsbeschluss des Verteidigungsausschusses kommt mit einfacher Mehrheit zustande. Den **Vorsitz** des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss führt der oder die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses (§ 34 Abs. 2 PUAG). Macht der Verteidigungsausschuss eine Angelegenheit zum Gegenstand der Untersuchung, kann er einen **Unterausschuss** einrichten, in den auch stellvertretende Ausschussmitglieder entsandt werden können (§ 34 Abs. 3 PUAG).

Art. 45a Abs. 3 GG erklärt den für Untersuchungsausschüsse geltenden Art. 44 Abs. 1 GG auf dem Gebiet der Verteidigung für unanwendbar. Dies hat folgende Konsequenzen:

Erstens: Art. 44 Abs. 1 S. 1 GG besagt, dass „der Bundestag das Recht hat, ..., einen Untersuchungsausschuss einzurichten.“ Durch den Ausschluss dieser Bestimmung in Art. 45a Abs. 3 GG folgt ein **Untersuchungsmonopol** des Verteidigungsausschusses auf dem Gebiet der Verteidigung. Dem Plenum sind eigene bindende Untersuchungsinitiativen insoweit versperrt.

Zweitens: Art. 44 Abs. 1 GG normiert in S. 1 die Pflicht der öffentlichen Beweisaufnahme; nach S. 2 kann die **Öffentlichkeit** ausgeschlossen werden. Diese Bestimmungen finden auf den Verteidigungsausschuss ebenfalls gemäß Art. 45a Abs. 3 GG keine Anwendung. Im Übrigen gilt für Beratungen und Beschlussfassungen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 PUAG i. V. m. § 12 Abs. 1 PUAG, dass diese – wie auch bei Untersuchungsausschüssen im allgemeinen – in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

Es ist umstritten, ob durch Art. 45a Abs. 3 GG die Öffentlichkeit bei Beweisaufnahmen zwingend ausgeschlossen ist: Ein Teil der Literatur bejaht dies und begründet diese Auffassung u. a. mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift, den besonderen Geheimhaltungsbedürfnissen in Verteidigungsfragen Rechnung zu tragen. Nach anderer Ansicht schließt die Regelung des Art. 45a Abs. 3 GG die Öffentlichkeit von Beweiserhebungen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss nicht per se aus. In diesem Sinne wird z. B. argumentiert, dass es der Ratio des Art. 45a Abs. 3 GG, also dem Schutz verteidigungspolitischer Belange vor der Öffentlichkeit, nicht entgegenstehe, wenn der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, in denen eine unbefugte Preisgabe vertraulich zu behandelnder Daten nicht zu befürchten sei, die Öffentlichkeit der Beweiserhebung beschließe.

In der bisherigen Praxis des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss gibt es sowohl Fälle, in denen sich der Ausschuss für den ausnahmslosen Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beweisaufnahme entschied, als auch solche, in denen er eine weitgehende öffentliche Beweiserhebung beschloss. Es lässt sich insgesamt eine Tendenz feststellen, dass der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss entweder grundsätzlich die Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung herstellte, sofern nicht besondere Gründe wie z. B. Sicherheitsinteressen entgegenstanden, oder deren Zulassung jedenfalls im Einzelfall als zulässig betrachtete.

Gemäß § 34 Abs. 4 S. 2 PUAG hat der Verteidigungsausschuss dem Bundestag über das Ergebnis seiner Untersuchung **Bericht** zu erstatten. Dieser wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

In seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschuss hat sich der Verteidigungsausschuss – einschließlich dem Untersuchungsverfahren zu „EURO HAWK“ – in insgesamt 15 Fällen konstituiert.

Quellen:

- Berg, Wilfried, in: Dolzer, Rudolf/Vogel, Klaus/Graßhof, Karin (Hrsg.), Bonner Kommentar, 51. Aktualisierung, Heidelberg, Stand: April 1986, Kommentierung zu Art. 45 a GG.
- Dürig, Günter/Klein, Hans, in: Herzog, Roman/Scholz, Rupert u. a. (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 41. Lieferung, München, Stand: Oktober 2002, Kommentierung zu Art. 45a GG.
- Georgii/Mäde, Öffentlichkeit im Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung WD 3 – 464/09.